



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Minister und Chef der Staatskanzlei**

### **Beförderungsabstandsfristen für die Übertragung des ersten Beförderungsamtes in den Bereichen der Landesregierung**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Für Beamtinnen und Beamte galt gemäß der seinerzeitigen Regelung des § 20 Abs. 2 Nr. 2 LBG bis einschließlich 31.12.2020, dass eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit grundsätzlich unzulässig sei. Mit der Neuregelung der entsprechenden Norm zum 01.01.2021 wurde diese Frist gestrichen.

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Im Zusammenhang der Vorbemerkung des Fragestellers mit den Fragen 1 und 2 werden diese so verstanden, dass sie sich auf Fachrichtungen bzw. Laufbahnen beziehen, in denen die genannten Ämter (A8, A10 und A14) die jeweils ersten Beförderungsamter nach dem jeweiligen Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 und 2 sind. Diese Rahmenbedingungen treffen kumulativ auf die Fachrichtungen Allgemeine Dienste und Steuerverwaltung zu.

1. In welchen Geschäftsbereichen der Landesregierung bestehen derzeit Regelungen zu Beförderungsabstandsfristen für die Übertragung des ersten Beförderungsamtes und wie sind diese jeweils ausgestaltet?

Antwort:

Für die Übertragung des ersten Beförderungsamtes gelten die gesetzliche Regelung des § 20 des Landesbeamtengesetzes (LBG), nach dem eine Beförderung regelmäßig nicht zulässig ist:

1. vor Ablauf der Probezeit,
2. vor Feststellung der Eignung auf einem höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten Dauer
3. vor Ablauf von einem Jahr seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.

Des Weiteren gilt im Bereich des Landes die Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 über die Beförderung von Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein nach dem Leistungsprinzip (Leistungs- und Beförderungsgrundsätze vom 01.01.2005). Die Leistungs- und Beförderungsgrundsätze sind unter Berücksichtigung von zwischenzeitlich geänderten Rechtsnormen anzuwenden. So ist zum Beispiel das Rechtsinstitut der sog. Anstellung durch das Beamtenstatusgesetz vom 28.06.2008, BGBl. I S. 2250 sowie das Gesetz zur Neuregelung des Landesbeamtenrechts vom 26.03.2009, GVOBl. Schl.-H. S. 93, entfallen, damit auch die ursprünglich für diesen Sachverhalt in den Leistungs- und Beförderungsgrundsätzen geregelte Beförderungsabstandsfrist. Für die erste Beförderung nach Ablauf der Probezeit sehen die Leistungs- und Beförderungsgrundsätze keine Beförderungsabstandsfrist vor.

2. Wie viele Beförderungen nach A8, A10 und A14 sind auf dieser Grundlage in den jeweiligen Geschäftsbereichen in den Jahren seit 2021 erfolgt?

Antwort:

MJG	A 8	A 10	A 14
2021	2	1	3
2022	0	1	1
2023	0	2	1
FM			
2021	93	51	15
2022	73	54	7
2023	64	54	16
MEKUN			
2021	1	2	7
2022	2	1	2

2023	1	1	2
MLLEV			
2021	k.A.	k.A.	k.A.
2022	0	0	0
2023	1	7	7
MBWFK			
2021	2	6	4
2022	1	5	5
2023	1	7	5
MIKWS			
2021	7	4	9
2022	6	4	4
2023	4	8	5
MWVATT			
2021	0	3	0
2022	0	3	6
2023	0	8	8
StK			
2021	0	1	0
2022	0	4	3
2023	0	1	1
MSJFSIG			
2021	0	1	0
2022	0	4	3
2023	0	1	1

Das MLLEV wurde erst im Juni 2022 nach der Regierungsumbildung gegründet, so dass keine Angaben für das Jahr 2021 gemacht werden können. Die nachgeordneten Behörden (LLnL und LSH) waren 2021 dem damaligen MELUND zugehörig.

3. Wie viele Beamtinnen und Beamte könnten jährlich grundsätzlich zusätzlich befördert werden, wenn entsprechende Beförderungsabstandsfristen nicht bestehen würden?

Antwort:

Da wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt keine Beförderungsabstandsfristen nach der Probezeit durch Rechtsnorm oder Verwaltungsvorschrift geregelt sind, erübrigt sich die Beantwortung der Frage.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass es keinen ausschließlichen und unmittelbaren Kausalzusammenhang zwischen Beförderungswahrscheinlichkeit und Beförderungsabstandsfristen gibt. Ferner gibt es keinen Rechtsanspruch auf Beförderung. Die Beförderung hängt ab von Eignung, Befähigung,

fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG) und somit im Wesentlichen von der dienstlichen Beurteilung. Außerdem hängt sie von zur Verfügung stehenden Stellen und dem Personalkostenbudget sowie, ggf. von der Wertigkeit des zu übertragenden Dienstpostens ab.

4. Mit welchen zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt wäre zu rechnen, wenn auf Beförderungsabstandsfristen verzichtet werden würde?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird hingewiesen.